

## **Information für Personen, die von Datenverarbeitungen zum Zweck einer Gewaltpräventionsberatung bei sicherheitspolizeilichem Betretungsverbot betroffen sind**

### **- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:**

NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit  
ZVR-Zahl: 203142216  
1050 Wien, Castelligasse 17  
www.neustart.at  
info@neustart.at  
Tel. +43 1 545 95 60  
Fax +43 1 545 95 60-1050

### **- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:**

1050 Wien, Castelligasse 17  
[datenschutz@neustart.at](mailto:datenschutz@neustart.at)  
Tel. +43 1 545 95 60  
Fax +43 1 545 95 60-1050

### **- Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:**

NEUSTART ist vom Bundesministerium für Inneres auf Grundlage von § 25 Abs. 4 SPG als Beratungsstelle für Gewaltprävention beauftragt. Alle Gefährderinnen und Gefährder sind unmittelbar nach Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbots durch die Sicherheitsbehörde (Polizei) nach § 38a Abs. 8 SPG verpflichtet, eine Gewaltpräventionsberatung in Anspruch zu nehmen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Gewaltpräventionsberatung ist zur Erfüllung der in §§ 25 Abs. 4 und 38a Abs. 8 SPG genannten öffentlichen Aufgaben erforderlich, an denen das erhebliche öffentliche Interesse des Schutzes vor Gewalt besteht.

### **- Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:**

Allgemeine Daten (wie insbesondere Namen und Kontaktdaten) werden in jedem Fall verarbeitet. Besondere Kategorien von Daten nach Art. 9 DSGVO (wie insbesondere Gesundheitsdaten oder Daten über weltanschauliche Überzeugungen) und strafrechtsbezogene Daten nach § 4 Abs. 3 DSG werden nur in den Fällen verarbeitet, in denen das speziell erforderlich ist.

### **- Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten:**

Sicherheitsbehörden (Polizei) wird mitgeteilt, wenn eine Gefährderin oder ein Gefährder keinen Kontakt zur Beratungsstelle für Gewaltprävention herstellt, oder nicht aktiv an der vorgeschriebenen Gewaltpräventionsberatung teilnimmt.

### **- Speicherdauer:**

2 Jahre ab dem Ende jenes Kalenderjahres, in dem die Gewaltpräventionsberatung abgeschlossen wurde;

### **- Rechte der von Datenverarbeitungen zum Zweck der Gewaltpräventionsberatung betroffenen Personen:**

Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO;  
Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO (alle verarbeiteten personenbezogenen Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein);

Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO (eine Löschung kann jedoch erst dann erfolgen, wenn eine weitere Verarbeitung für Zwecke der Gewaltpräventionsberatung nicht mehr erforderlich ist);

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO (eine Einschränkung der Verarbeitung kann jedoch dann nicht erfolgen, wenn eine uneingeschränkte Verarbeitung für Zwecke der Gewaltpräventionsberatung erforderlich ist);

Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO (ein Widerspruch ist jedoch nur soweit gerechtfertigt, als eine weitere Datenverarbeitung für Zwecke der Gewaltpräventionsberatung nicht mehr erforderlich ist);

- **Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO):**

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren. Die in Österreich zuständige Aufsichtsbehörde ist die österreichische Datenschutzbehörde mit den folgenden Kontaktdaten:

1030 Wien, Barichgasse 40-42

[www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)

dsb@dsb.gv.at

Tel: +43 1 52152-0

- **Bereitstellung personenbezogener Daten:**

Gefährderinnen und Gefährder sind nach Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbots durch die Sicherheitsbehörde (Polizei) nach § 38a Abs. 8 SPG verpflichtet, aktiv an einer Gewaltpräventionsberatung teilzunehmen.

- **Quelle der personenbezogenen Daten:**

Die für Zwecke der Gewaltpräventionsberatung verarbeiteten personenbezogenen Daten stammen von der Sicherheitsbehörde (Polizei) und beinhalten deren Dokumentation über die Anordnung des Betretungs- und Annäherungsverbots. Weitere personenbezogene Daten stammen von der Gefährderin oder dem Gefährder selbst.

Falls eine Gefährderin oder ein Gefährder bereits zu einem früheren Zeitpunkt Klientin oder Klient von **NEUSTART** war (wenn auch im Rahmen einer anderen sozialarbeiterischen Dienstleistung als der Gewaltpräventionsberatung), werden (soweit noch vorhanden) auch die für frühere Beratungen, Betreuungen oder Unterstützungen verarbeiteten Daten weiter verarbeitet, soweit das erforderlich ist, um die aktuellen Zwecke der Gewaltpräventionsberatung zu erfüllen. Gleiches gilt, wenn eine betroffene Person während aufrechter Gewaltpräventionsberatung auch in einer anderen sozialarbeiterischen Dienstleistung von **NEUSTART** beraten, betreut, oder sonst unterstützt wird.

... in diesem Informationsblatt verwendete Abkürzungen:

DSGVO = Datenschutz-Grundverordnung

DSG = Datenschutzgesetz

SPG = Sicherheitspolizeigesetz